



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 10 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2004

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Oktober 2004 (4412-IV.1) | 106 |
| Personalnachrichten | |
| Ernennungen | 107 |
| Ausschreibungen | 108 |
| Rechtsprechung | |
| Verfassungsrecht | |
| Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Alt. 1 Zivilprozessordnung § 114 Artikel 52 Abs. 3 Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg gebietet, § 114 Zivilprozessordnung so auszulegen, dass einer unbemittelten Partei die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Vergleich zu einer bemittelten Partei nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Daher darf weder die abschließende Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagert, noch die Pflicht zum substantiierten Sachvortrag für das Verfahren der Prozesskostenhilfe überspannt werden.* Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2004 – VfGBbg 10/04 – | 110 |

* nichtamtliche Leitsätze

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 4. Oktober 2004
(4412-IV.1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben Änderungen der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) beschlossen. Die VVJug – für den Bereich des Landes Brandenburg –, in Kraft gesetzt durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. März 1991 (JMBl. Nr. 1 S. 5), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 5. März 2003 (JMBl. S. 39), werden danach wie folgt geändert:

1. Zu Nr. 42 VVJug (Haftkostenbeitrag):

Nr. 42 erhält folgende Fassung:

„42 Haftkostenbeitrag

(1) Der nicht auf die Kost entfallende Anteil des Haftkostenbeitrages (§ 50 Strafvollzugsgesetz) ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene wegen Urlaubs oder sonstigen Gründen vorübergehend nicht in der Anstalt aufhalten.
Fundstelle: Abs. 1 der VV zu § 50 StVollzG

(2) Während der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung oder Weiterbildung wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages auch dann abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. SGB III) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach Nr. 39 VVJug nicht übersteigen.
Fundstelle: Abs. 2 der VV zu § 50 StVollzG“.

2. Zu Nr. 66 Abs. 7 VVJug (Entlassungsbeihilfe):

In Nr. 66 Abs. 7 wird der Klammerzusatz „(z. B. Arbeitsförderungsgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. SGB III, Bundessozialhilfegesetz)“ ersetzt.

3. Zu Nr. 77 VVJug (Erkennungsdienstliche Maßnahmen):

Nr. 77 VVJug erhält folgende Fassung:

„77 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
 2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis des Gefangenen,
 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
 4. Messungen.
- Fundstelle: § 86 Abs. 1 StVollzG

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und in § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.
Fundstelle: § 86 Abs. 2 StVollzG

(3) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.
Fundstelle: § 86 Abs. 3 StVollzG“.

4. Zu Nr. 77 a VVJug (Lichtbilder)

Nach Nr. 77 VVJug wird folgende Nr. 77 a neu eingefügt:

„77 a Lichtbilder

(1) Unbeschadet der Nr. 77 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.
Fundstelle: § 86a Abs. 1 StVollzG

(2) Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,
 2. übermittelt werden
 - a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
 - b) nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 StVollzG.
- Fundstelle: § 86a Abs. 2 StVollzG

(3) Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.
Fundstelle: § 86a Abs. 3 StVollzG“.

II.

Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

III.

Die VVJug erscheinen als Sonderdruck. Die Austauschblätter können in der erforderlichen Stückzahl unmittelbar bei der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Bruchsal (Postfach 30 10, 76643 Bruchsal, Fax: 0 72 51/78 84 70, E-Mail: druckerei@bruchsal.jva.bwl.de) angefordert werden.

Potsdam, den 4. Oktober 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Alt. 1
Zivilprozessordnung § 114

Artikel 52 Abs. 3 Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg gebietet, § 114 Zivilprozessordnung so auszulegen, dass einer unbemittelten Partei die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Vergleich zu einer bemittelten Partei nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Daher darf weder die abschließende Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagert, noch die Pflicht zum substantiierten Sachvortrag für das Verfahren der Prozesskostenhilfe überspannt werden.**

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** nichtamtliche Leitsätze

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 26. August 2004 – VfGBbg 10/04 –

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer errichtet gewerbsmäßig großflächige Werbetafeln, die nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) genehmigungspflichtig sind. Er beantragte unter dem 20. Oktober 1996 die Genehmigung zur Errichtung von sieben Werbetafeln (3,8 m x 2,8 m) auf einem vormals als Tankstelle genutzten Grundstück. Die Bauaufsichtsbehörde versagte die Genehmigung, da das Vorhaben eine störende Häufung von Werbeanlagen darstelle. Der Widerspruch blieb erfolglos, da nach Auffassung der Widerspruchsbehörde jedenfalls die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 BbgBauO a. F. (in allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur als Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig) nicht vorlägen. Die

sodann erhobene Anfechtungsklage, die der Beschwerdeführer nachträglich auf zwei Werbetafeln beschränkte, wies das Verwaltungsgericht ab, da der Bauantrag „infolge Fehlens hinreichender Bauvorlagen nicht bescheidungsfähig“ sei und – unter Verweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg – die fehlende Bauvorlage auch nicht nachträglich bei Gericht eingereicht werden könne. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer diese bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einreichen müssen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb nach Angaben des Beschwerdeführers vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg ohne Erfolg.

Der Beschwerdeführer erhob sodann Amtshaftungsklage vor dem Landgericht Potsdam und begehrte zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Zum einen sei die Ablehnung durch die Baubehörde rechtswidrig, da eine störende Häufung von Werbetafeln nicht – jedenfalls nach der teilweisen Klagerücknahme nicht mehr – vorliege. Zum anderen habe die Bauaufsichtsbehörde es verabsäumt, den Beschwerdeführer binnen der maßgeblichen 2-Wochen-Frist auf die Unvollständigkeit seiner Unterlagen hinzuweisen und diese unverzüglich nachzufordern (§ 71 Abs. 1 BbgBauO a. F. [vgl. § 63 Abs. 1 und 2 BbgBauO n. F.]). Die gegen die landgerichtliche Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe eingelegte sofortige Beschwerde wies das Oberlandesgericht durch den angegriffenen Beschluss zurück, da der Amtshaftungsanspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Es könne dahinstehen, ob eine Amtspflichtverletzung darin liege, dass die Genehmigungsbehörde nicht auf die Vervollständigung der Bauvorlage hingewirkt habe, da dem Beschwerdeführer mangels nachgewiesener Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens jedenfalls kein Schaden entstanden sei. Das Oberlandesgericht führt dazu aus:

„Diese Genehmigungsfähigkeit kann der Senat indes ohne entsprechende Bauvorlage nicht prüfen. Den Geschädigten trifft im Amtshaftungsprozess die Darlegungs- und Beweislast für die Entstehung eines Schadens aufgrund einer Amtspflichtverletzung ... Zur Darlegung eines Schadens im Falle der Nichtgenehmigung eines Bauvorhabens wegen des Fehlens von Bauvorlagen gehört der Vortrag, wie der Antragsteller bei Erteilung eines Hinweises auf die Mangelhaftigkeit seiner Antragsunterlagen seinen Antrag ergänzt hätte, um die begehrte Genehmigung zu erlangen. Ohne einen solchen Vortrag dieser allein in der Sphäre des Geschädigten liegenden Umstände wird das Gericht, das über den Amtshaftungsanspruch zu entscheiden hat, nicht in die Lage versetzt, die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens als Voraussetzung für die Entstehung eines Schadens zu prüfen. Insbesondere bedarf es vorliegend einer Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 12 BbgBauO [vgl. § 8 BbgBauO n. F.] in der seinerzeit geltenden Fassung vorlagen. Zu prüfen ist, ob die baulichen Anlagen so gestaltet sind, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe verunstaltend wirken, ferner, ob sie mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen sind, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören ... Der bisherige Vortrag des Antragstellers versetzt den Senat nicht in die Lage, eine solche Prüfung abschließend durchzuführen. Ebenso wenig hat der Antragsteller im vorliegenden Verfahren den – gebotenen – Nachweis der Standsicherheit erbracht. Darüber hinaus hat der Senat – worauf es vorliegend nicht mehr ankommt – Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens auch im Falle der Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen ...“.

Die Verfassungsbeschwerde hatte hinsichtlich der Versagung der Prozesskostenhilfe Erfolg.

Aus den Gründen:

...

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, hat sie auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gleichheit vor Gericht (Artikel 52 Abs. 3 Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg – LV –).

1. Das Landesverfassungsgericht schließt sich für die Rechtslage im Land Brandenburg der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu der verfassungsgerichtlichen Prüfungsrichte in Fällen der Verweigerung von Prozesskostenhilfe an:

„Die Auslegung und Anwendung des § 114 Satz 1 ZPO obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten, die dabei den – verfassungsgebotenen – Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten haben. Das Bundesverfassungsgericht kann hier nur eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist, insbesondere wenn die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der in Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen (vgl. BVerfGE 56, 139, 144 m. w. N.). Hierbei hat es zu berücksichtigen, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in engem Zusammenhang mit der den Fachgerichten vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des jeweils entscheidungserheblichen Sachverhalts und der ihnen gleichfalls obliegenden Auslegung und Anwendung des jeweils einschlägigen materiellen und prozessualen Rechts steht. Die Fachgerichte überschreiten den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht verfassungsrechtlich zukommt, erst dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird. Das ist namentlich dann der Fall, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (BVerfGE 81, 347, 358)“ (BVerfG, Beschluss vom 10. August 2001 – 2 BvR 569/01 –, Absatz Nr. 20, www.bverfg.de).

2. Diesen Grundsätzen wird der angegriffene Beschluss nicht gerecht. Das Oberlandesgericht überspannt die Anforderungen, die an die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu stellen sind, da es die (abschließende) Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagert, so dass dieses zumindest im Kern an die Stelle des Hauptsacheverfahrens tritt (vgl. dazu: BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2003 – 1 BvR 918/03 –, Absatz Nr. 10, www.bverfg.de). Es erlegt dem Beschwerdeführer überdies eine für das Verfahren der Prozesskostenhilfe überzogene Pflicht zur Substantiierung seines Vortrags auf.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

a) Das Oberlandesgericht hält es für geboten, im Prozesskostenhilfverfahren vollumfänglich und *abschließend* die Voraussetzungen des § 12 BbgBauO a. F. zu prüfen. Es trennt damit nur unzureichend zwischen summarischem Prozesskostenhilfverfahren einerseits und abschließender Beurteilung der Rechtslage im Hauptsacheverfahren andererseits. Der Rechtsnatur des Prozesskostenhilfverfahrens folgend, stand jedoch zunächst nur zur Entscheidung an, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung *hinreichende* Aussicht auf Erfolg bietet. Der umfangreiche Voraussetzungenkatalog des § 12 BbgBauO a. F. setzt eine genaue Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse voraus, da insbesondere zu prüfen ist, ob das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Tatsachen- und Rechtsfragen, die nicht eindeutig beantwortet werden können, bedürfen jedoch der Klärung im Hauptsacheverfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. August 2001 – 2 BvR 569/01 –, Absatz Nr. 25, www.bverfge.de).

Überdies überspannt das Oberlandesgericht die Substantiierungspflicht im Prozesskostenhilfverfahren. Wegen der lediglich gebotenen summarischen Prüfung war der Beschwerdeführer nach Lage des Falles nicht gehalten, sämtliche Vorlagen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 12 BbgBauO a. F. erforderlich sind, bereits vollständig im Prozesskostenhilfverfahren einzureichen. Er durfte vielmehr darauf vertrauen, dass zunächst (summarisch) die Erfolgsaussichten beurteilt werden und er dann – ggf. sogar aufgrund der gerichtlichen Hinweispflicht (§ 139 Zivilprozessordnung) – fehlende Unterlagen noch nachreichen kann. Selbes gilt

für den vom Beschwerdeführer nicht erbrachten Nachweis der Standsicherheit.

- b) Ob die übrigen Erwägungen des Oberlandesgerichts den angegriffenen Beschluss in verfassungsgemäßer Weise tragen würden, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Das Oberlandesgericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung durch die fehlende Hinwirkung auf die Vervollständigung der Bauvorlagen bereits deshalb entfällt, da die Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben bereits aus anderen Gründen – hier: unzulässige Häufung – für nicht genehmigungsfähig hielt. Ebenso begründet die Frage, ob das Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig ist, nach Auffassung des Oberlandesgerichts lediglich „Zweifel“, ohne den Beschluss zu tragen.
3. Der angegriffene Beschluss beruht auf dem festgestellten Verfassungsverstoß. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberlandesgericht zu einem für den Beschwerdeführer günstigen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die sich aus dem Grundsatz der Gleichheit vor Gericht ergebenden Anforderungen an das Prozesskostenhilfverfahren beachtet hätte. Dem Landesverfassungsgericht ist es verwehrt zu beurteilen, ob die vorstehend zu 2. b) angeführten Nebenerwägungen den angegriffenen Beschluss jedenfalls im Ergebnis tragen. Für das verfassungsgerichtliche Verfahren ist allein maßgeblich, dass die vom Oberlandesgericht als tragend erachtete Begründung den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird.